

Satzung der Gemeinde Parthenstein über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Feierhallen

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) vom 18.03.2003 in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2003 (SächsGVBl. Seite 55) und § 2, des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) vom 16.06.1993 (SächsGVBl. Seite 502) zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2002 (SächsGVBl. Seite 205) sowie auf der Grundlage des § 7 Abs. 1 Sächsisches Gesetz über Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen vom 08.07.1994 (SächsGVBl. Seite 1321) zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.06.2002 (SächsGVBl. Seite 168) hat der Gemeinderat der Gemeinde Parthenstein am 23.04.2003 die nachfolgende Satzung beschlossen:

Gebührensatzung

§ 1 Gebührenpflicht

Die Feierhallen der Friedhöfe

- Grethen
- Großsteinberg
- Klinga
- Pomßen

stehen im Eigentum der Gemeinde Parthenstein. Für die Benutzung der Feierhallen werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

§ 2 Benutzung der Feierhallen

Die Benutzung der Feierhallen ist für alle Bestattungen von verstorbenen Personen der Gemeinde Parthenstein bestimmt, oder für Bestattungen von Verstorbenen, die auf einem Friedhof der Gemeinde Parthenstein beigesetzt werden sollen.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet:
 1. wer die Benutzung der Feierhalle beantragt,
 2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.
- (2) Ist eine Personenmehrheit Gebührensschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührensschuld entsteht mit Inanspruchnahme der Feierhalle.

§ 4
Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Feierhallen in Grethen, Großsteinberg, Klinga und Pomßen wird ein Betrag von 45,00 € erhoben.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Parthenstein, 24.04.2003

J. Kretschel

Jürgen Kretschel
Bürgermeister

